

Die Geschichte des württembergischen Landtags

Bemerkungen zu Walter Grubes Monographie

von Ernst Müller

Oberarchivrat Dr. Walter Grube hat im Auftrag des Landtages und der Württ. Kommission für Landesgeschichte 500 Jahre württembergischen Landtag dargestellt. Der doppelte Auftraggeber wirkt sich auch in einer zwiefachen Darstellungsmethode aus. Die Monographie sollte als eine Art Festschrift auf die 500. Wiederkehr des Jahres, als im November 1457 sich zu Leonberg Prälaten, Ritterschaft und gemeine Landschaft versammelten, aufzufassen sein.

Doch wessen Jubiläum sollte hier gefeiert werden? Das des württembergischen Landtages etwa? Wohl kaum. Seit dem Tage der Ausrufung des Südweststaates im Jahre 1953 gibt es weder einen württembergischen Landtag noch ein württembergisches Territorium, d. h. keinen württembergischen Staat mehr. Das Bundesland Baden-Württemberg ist rechtlich ein Novum, die Vereinigung zweier bundesstaatlicher Länder, und sein Landtag kann kaum mit geschichtlichem Recht sich auf die württembergische Tradition der Stuttgarter Landtage berufen. Denn die Stuttgarter Landtage haben sich als württembergische Institution, die verfassungsmäßig garantiert war, im Jahre 1953 selbst aufgehoben. Sie haben sich im Rahmen der Gesetze einer repräsentativen Demokratie einer neuen Verfassung unterworfen, die auf der Aufhebung der alten württembergischen Verfassung seit 1819 bzw. 1920 beruht.

Ich halte die 500-Jahr-Feier des ersten Landtags in der Grafschaft Württemberg auch insofern für wenig glücklich, als der badische Landtag, der ja eine völlig andere Entwicklung gehabt hat als der württembergische, hier ein Jubiläum feiern mußte, zu dem für ihn nicht der geringste Anlaß bestand. Doch dies nur nebenbei.

Grube mußte dem Festschriftcharakter zuliebe die Geschichte der Stuttgarter Landtage, freilich unter dem Aspekt der württembergischen Beratungen, bis 1957 erzählen. Er hat das gleichsam in einem Anhang getan. Die Württ. Kommission für Landesgeschichte beauftragte ihn, das Werk so anzulegen, daß es als „erster Teil einer Sammlung von Monographien über die landständische, parlamentarische Entwicklung in den verschiedenen Teilen des Bundeslandes“ zu gelten hat. Das heißt aber: die Monographie endet für die wissenschaftliche Erforschung mit dem Jahre 1805, dem Jahr des Staatsstreiches des Landesfürsten, der die ständische Verfassung, ihre dreihundert Jahre alte Organisation, den Kampf um sie mit dem Fürstenrecht, kurz, das vielbeklagte „alte gute Recht“ im Handstreich vernichtet hat. Die Landtagsarbeit unter der Verfassung der Königszeit bis 1919, ihre Arbeit unter der Verfassung, die ihm

der Volksstaat als Glied der Weimarer Republik gegeben hat, stand unter ideellen und konstitutionellen Voraussetzungen, die fast an keiner Stelle mehr eine Verbindung mit dem ständischen Landtag von 1457 bis 1805 zulassen. Grube hat darum mit Recht die Zeit von 1819 bis zur Gegenwart nur als Anhang mit wenigen Strichen skizziert.

Der Landtag des 19. und 20. Jahrhunderts

Ich fasse die Unterschiede zusammen, die ein Vergleich des Landtags des 19. und 20. Jahrhunderts mit dem altständischen ergibt:

1. Der Landtag des Königreichs Württemberg erfaßt zu den altwürttembergischen Abgeordneten auch die der neuwürttembergischen Teile. Im königlichen Landtag sind vertreten die wichtigsten Reichsstädte, etwa Ulm, Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, Schwäb. Hall, Schwäb. Gmünd, Biberach, Ravensburg, Rottweil usw., die Wahlbezirke der größten Teile der Hohenlohischen Territorien, der Fürstpropstei Ellwangen, der ganz katholischen Grafschaft Hohenberg mit Rottenburg und Horb, der vielen oberschwäbischen Klosterherrschaften, der vorderösterreichischen Donaustädte und der reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Dorfschaften Oberschwabens. Nach 1945 kam dazu noch das frühere Fürstentum Hohenzollern mit Hedingen und Sigmaringen.
2. Der Landtag in der Epoche der konstitutionellen Monarchie hat seine Rechtsvorstellungen nicht mehr aus dem gewachsenen altständischen Recht bezogen, das im wesentlichen ein deutsches Recht war, sondern aus den Ideen der französischen Aufklärung (konfessionelle Gleichberechtigung und Gewaltenteilung).
3. Der Landtag des 19. Jahrhunderts ist kein Schiedstag mehr, in dem ein Vergleich zwischen Fürstenrecht und ständischem Recht ausgehandelt wurde, sondern eine verfassungsmäßig garantierte staatliche Institution. Der König beruft zwar den Landtag noch ein, nimmt aber auf die Wahl und die Verhandlungen fast gar keinen Einfluß.
4. Aufs Ganze gesehen bestimmte die königliche Beamenschaft das Programm und die Führung in den Verhandlungen.
5. Der Landtag des 19. Jahrhunderts hat das wichtigste Recht der Stände, das der Steuerbewilligung und der Steuervereinigung und -verteilung (Kasse) an den Staat verloren. Es blieben ihm lediglich Haushaltsberatungen. Nach französischem Vorbild wird die Macht

des Staates größer, die des Landtags nimmt ab. Der altständische Dualismus weicht dem Zentralismus.

6. In den ständischen Landtagen saßen die besten Köpfe des souveränen Staates Alt-Württemberg. Der Landtag des 19. und 20. Jahrhunderts mußte schrittweise politisch interessierte Köpfe an das werdende deutsche Reich abgeben, seine Ideen in Einklang bringen mit der geplanten Verfassung der Nationalversammlung in der Paulskirche der Jahre 1848—1849 und mit den gesetzgebenden Beratungen des bismarckischen Reichstages; zuletzt existiert er nur noch im Rahmen der Bonner Bundesverfassung als vorläufig geduldetes Glied der deutschen Bundesrepublik. Wie weit sich der Föderalismus in dem gegenwärtigen deutschen Staat halten kann, ist ebenso umstritten wie fraglich. Auch das baden-württembergische Staatsgebilde hat nicht entfernt mehr die Souveränitätsrechte, die den Fürsten- und ständischen Verfassungsstaat ausgezeichnet haben.

Quellenforschung

Walter Grubes Werk erhält darum seinen Wert für den Historiker der Landesgeschichte durch die Erforschung der lückenlos behandelten Landtage Altwürttembergs. Da gab es in der Frühzeit des späten 15. Jahrhunderts, im ganzen 16. Jahrhundert und im 17. Jahrhundert noch weiteste Gebiete, über die man, vom Landtag her gesehen, überhaupt noch nichts wußte. Erst im 18. Jahrhundert fließen dann die gedruckten Quellen reichlicher und man lernt die Meinung der Stände und ihrer Führer kennen, man konnte an einem Drama teilnehmen, das mit allen Mitteln einer hochpolitischen Publizistik entwickelt wurde. Die rein historische Arbeit Grubes als Forscher hat deswegen ihren Schwerpunkt in den genannten Zeiträumen, in denen nur handschriftliche Quellen bekannt sind.

Manche These, die dynastisch orientierte frühere landesgeschichtliche Forscher als bestimmd aufgestellt haben, fällt unter der Wucht des Grubesehen Materials dahin. Aber auch die Glorie, mit der sich im 18. Jahrhundert die Landstände umgaben, verliert vielfach ihren Glanz, wenn wir etwa an die Kämpfe denken, die Plenarlandtage mit den Herrschaftsansprüchen der Ausschusssmitglieder ausgefochten haben. Der vielgerühmte schwäbische „Demokratismus“ entpuppt sich oft als ein sehr eigenstüdiges Festhalten an Steuerprivilegien und als ein konservatives Denken, das dem Land in Notzeiten nur geschadet hat.

Ich sehe die Bedeutung von Grubes Darstellung darin, daß es dem Verfasser gelungen ist, aus der Fülle der Probleme eine Auswahl zu treffen und seine Forschung auf die lückenlose Geschichte der Vollandtage zu richten. Er ließ die Quelle selbst, die meist nur handschriftlich vorhanden ist, zu Wort kommen; die Vorarbeiten der Geschichtschreiber wie Sattler, Spittler, Pfister, Heyd bis zu den Monographien der neuesten Zeit (Gottlob Egelhaaf, Karl Weller, Max Miller, Wilhelm Keil) hat

er nur zur Ergänzung der strengen Quellenforschung herangezogen. Für sein eigentliches Thema konnte er lediglich die gedruckten Landtagsakten von 1498—1514, A. L. Reyschers 19bändige Sammlung der württembergischen Gesetze, die von E. Adam veröffentlichten Landtagsakten 1620—1632 und für die Militärreform des 17. und 18. Jahrhunderts K. Pfaffs Forschungen als primäre Quellen benützen.

Grube schildert nicht nur die Ereignisse als solche oder die Ergebnisse der Beratungen. Es geht ihm um die Entwicklung der Institution als Organisation, als auf erworbene Rechte gegründete Verfassung und als ein Kollegium, das sich im Lauf der Jahrhunderte seine eigene Geschichte in der jeweils tätigen Auseinandersetzung mit dem Landesherrn schreibt. Schon im 16. Jahrhundert sind alle Einrichtungen da, die den Landtag zu einem vielfältigen Organismus machen. Dazu gehört freilich die Mannigfaltigkeit der Anlässe, der Vorberatungen, das Vorparlament; dazu gehören die Ausschreibung durch den Fürsten, die Beschickung eines Tages durch die gewählte Zahl der Deputierten; dazu gehören die im deutschen Prozeßstil erfolgten Beratungen mit der Regierung und dann erst zuletzt die Abschiede oder die Vergleiche, durch die dann die erworbenen Rechte zu einer Art von Staatsgrundgesetz werden, wie das schon im 16. und 17. Jahrhundert geschehen ist.

Die Anfänge

Werfen wir einen Blick auf die Anfänge. Es sei darauf hingewiesen, daß der Begriff „Landtag“ in den Landgerichten der staufischen und nachstaufischen Zeit vorkommt. Zu den Landtagen oder Landschranken erschienen Ritter und ein Landgraf und sprachen Recht. Wie Hans Jönichen neuerdings nachwies, gab es im alten Kernland der Staufer, also im innerschwäbischen Raum, darum so wenig Landgerichte und Landgrafen, weil die Grafen von Württemberg Rechtsnachfolger der staufischen Herzöge und Kaiser waren, die in ihrer Person sowohl über ihre Vogteien als dem Hausbesitz wie auch über die Gebiete, die dem Reich gehörten, zu Gericht saßen. Nach den Forschungen von O. Brunner bedeutet Land etwas Zusammengehöriges, etwas rechtlich Zentralisiertes. Mit einem Land ist mindestens seit der Stauferzeit immer ein Herzogtum, nie eine selbständige Grafschaft gemeint. Die Grafen von Württemberg erbten gleichsam von den staufischen Herzögen und Kaisern den Titel Land für ihre kleine Grafschaft, die nur den wichtigsten Bruchteil des früheren Herzogtums ausmachte. Die Territorialisierung des alten staufischen Kernlandes ging reibungsloser und rascher vor sich, als die der am Rande des alten Herzogtums Schwaben liegenden Grafschaften, in deren Territorien sich deshalb die komplexe Entwicklung von Herzogsgerichten über kaiserliche Gerichte zu Landgrafengerichten vollzog. In der Grafschaft Württemberg dagegen verschwindet die Vielzahl der Landgerichte recht bald. Der staufische Zentralismus

wurde von den Grafen übernommen und so ist es recht wohl begreiflich, daß schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Grafen Landtage im neueren Sinne einberufen konnten, die wir als Fortsetzung der alten Landgerichte ansehen wollen.

Man kann eine derartige Situation mit einem Recht anführen, um zu zeigen, daß es im 15. Jahrhundert, also verhältnismäßig früh im Vergleich zu nichtösterreichischen Landen, zu jenen Landtagen kam, zu denen der Graf nichtadlige Untertanen, Ritter und Prälaten berief und von ihnen Hilfe in einem Rechtsstreit mit anderen Grafen forderte. Die nichtadligen Untertanen hießen nach einem Begriff, der in den vorderösterreichischen Territorien, etwa im Breisgau, schon vollen Klang hatte, die Landschaft, später die gemeine Landschaft im Unterschied zu Rittern und Prälaten.

Graf Ulrich V. hatte auf dem ersten Tag versprochen, künftig mit „rat“ der drei Stände regieren zu wollen. Wo der erste Tag stattfand und wer dabei war, wissen wir nicht. Als Hauptakteure traten jedenfalls die Städte, d. h. die nichtadligen Untertanen auf. Ritter und Prälaten scheinen eine bloß schiedsrichterliche Rolle gespielt zu haben. Man versprach dem Grafen, ihn in seinem Streit mit dem Nachbarn, dem Pfalzgrafen zu unterstützen. Als Gegenleistung in dem Handel sagte der Graf zu, „mancherlei gebrechen und beschwernus“ abzustellen. Die Situation der alten Landgerichte als Schiedsgerichte ist gegeben. Im südwestdeutschen Raum wimmelte es von Gemeinden, die von den Staufern mit Stadtrechten ausgestattet worden waren. „Stadt und Amt“ war ein in der Grafschaft längst vollwirksamer Verwaltungsbegriff. Die Vertreter von Stadt und Amt also beschwerten sich beim Herrn, und der Herr war ihnen zu Willen, wenn sie sein Vorbringen anerkannten.

Im November desselben Jahres rief der Graf einen Tag in die Landstadt Leonberg aus. Diesmal kennen wir den Grund, warum man in Leonberg zusammenkam. Württemberg war in einen Uracher und einen Stuttgarter Teil kraft mittelalterlichen Erbfolgerechts getrennt. Der Graf von Württemberg-Urach war gestorben. Graf Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart wollte die Landschaft dafür gewinnen, daß sie ihn als rechtmäßigen Vormund für den unmündigen Uracher Erbprinzen Eberhard anerkenne. Der Pfälzer Onkel machte gleichfalls Ansprüche auf die Vormundschaft. Die 23 Städte des Uracher Teils hatten sich schon vorher in der Frage der Waffenhilfe für Ulrich entschieden, da beide Teile „ains stammens und namens und von alter her in guoter fruntschaft mitainander herkommen.“ In Leonberg entschied nun ein Kollegium aus 21 Mitgliedern, daß Ulrich und nicht der Pfälzer der rechtmäßige Vormund sei, was Kaiser Friedrich III. dann auch bestätigte. Die Landschaft hatte sich demnach das Recht erobert, bei Regierungsbildungen im Streitfalle der Grafen mitbestimmen zu dürfen. Sie trat, wie es auch ihrem Vorteil entsprach, einmütig für die Integrität des ganzen Landes Württemberg ein.

Der Landtag von 1498

Die Macht der Landschaft erhöhte sich gewaltig in dem langjährigen Vormundschaftsstreit und im Streit um die von Eberhard dem Jüngeren (später Eberhard im Bart) erfolgreich geführte Wiedervereinigung der beiden Württemberg. Den Streit hat Graf Eberhard gewonnen. Um die Einheit des Landes zu sichern, hat der kinderlose Graf Hausverträge mit dem Kaiser und der Landschaft geschlossen, durch die bei Aussterben des Mannesstammes und bei untüchtigen Nachfolgern das ganze Land von einem ständig zusammengesetzten Zwölferausschuß an Kaisers Statt oder aus eigener Vollmacht regiert werden sollte. In dem großen Landtag von 1498 berief sich die Versammlung auf diese Verträge des 1495 auf dem Wormser Reichstag in den Fürstenstand (Herzog) erhobenen, inzwischen gestorbenen Herzog Eberhard und setzte dessen geisteskranken und untüchtigen Vetter Herzog Eberhard II. ab, mit dem der „im Bart“ erfolgreich um die Anerkennung des Münsinger Wiedervereinigungsvertrages gestritten hatte.

Mit Hilfe der Landschaft regierte zum erstenmal im Staate Württemberg ein Kollegium ohne den Fürsten. Wir erfahren 1498 zum erstenmal etwas über die Vollmachten und die Zusammensetzung des Landtags. Die Städte schickten je drei Vertreter, für das Amt den Vogt, für die Stadt den Bürgermeister, und einen Gewählten aus dem städtischen Gericht. Die neun Prälaten erhielten ihre Vollmacht vom Prior und Konvent. Die Ritter brauchten keine Vollmacht, sie waren ja Standesgenossen des Fürsten. Umstritten ist, ob die Gewählten des Magistrats alle Einwohner umfaßten, also nicht nur das vermögliche Patriziat, sondern auch die Armen und die Landbevölkerung.

Der Landtag von 1498 war auch der erste, von dem wir einen sogenannten Abschied kennen. Er ist als „erste Landtagsdrucksache“ vervielfältigt und den Magistraten zur Kenntnisnahme geschickt worden. Derartige Abschiede, d. h. rechtsverbindliche Vergleiche zwischen der Partei des Herzogs und den Untertanen, galten schon im 16. Jahrhundert als Staatsgrundgesetze und hatten über den konkreten Anlaß des Vertrags hinaus rechtsverbindlichen Charakter für jeden folgenden Landesherrn.

Der Tübinger Vertrag von 1514

Als Ulrich 1503 mündig wurde, fand er ein Land vor, das mit der Ständeregierung sehr unzufrieden war. Der größte Untertanenteil des etwa 150 000 Seelen beschützenden Landes –, das in seiner Ausdehnung von Göppingen bis in den Schwarzwald, von Besigheim bis auf die Alb reichte, waren die Bauern. Wirtschaftlich besonders in den reichen Weindörfern des Remstales und des Bottwartales erstarkt, hatten sie von Landtagen noch die alte staufische Vorstellung als Schiedstagen, in denen man gerade ihre Anliegen gehört und besprochen hat.

Das fürstliche Regiment jedoch nötigte sie zu Aufgeboten, die für den Kaiser gegen die Eidgenossen an die Tuttlinger Grenze gezogen wurden. Aber viele württembergische Bauern waren in eidgenössischen Heeren als Reisläufer gewesen. Die Fürstenmacht war ihr natürlicher Gegner. Ihr eigener Fürst aber lebte prunkvoll und ohne jede Rücksicht auf seine längst nicht mehr den Aufwand deckenden, eigenen Kammereinkünften aus Zöllen, Einnahmen aus Mühlen, Wassern, Wald und Feld und den Gütern, die ihm aus eigenem Besitz zuflossen. Er hatte Eroberungskriege geführt und Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl und die Grafschaft Löwenstein seinem Fürstentum einverleibt und suchte nun durch indirekte Steuern und Gewichtsverfälschungen mit seinen Schulden fertig zu werden. Von Landtagen wollte er nichts wissen und wenn man ihn drängte, berief er allenfalls ihm hörige Personen ein. Darum riefen jetzt die Bauern nach einem Schiedstag, wo sie ihre Beschwerden vorbringen konnten. Mit ihnen verbanden sich die Städte des Unterlandes, die die gleichen Interessen wie die Bauern hatten. In Marbach kam es zu einer Städteversammlung, einer Art *Vorparlament*. Schreibkundige Bürgermeister verpflichteten sich, den klagenden Bauern bei einem großen Landtag Gehör zu verschaffen. Zu den Häuptern der Landschaft, die in Stuttgart saßen, hatte man kein Vertrauen. Die Unruhe der Bauern weckte nun auch die großen Städte auf. Stuttgart, Tübingen und Urach nahmen sich der 41 Beschwerdeartikel von Marbach mit der Absicht an, dem Herzog die Gefahr zu melden und sich die alleinige Vertretungsmacht in einem zu berufenden Tag zu sichern. Sie rieten den Bauern, sich acht Tage nach Beginn des Landtags in Stuttgart zu versammeln. Wohl auf den Rat seines Tübinger Vogtes Konrad Breuning entschloß sich Ulrich, die Städte nach Tübingen zu berufen, wo er vor den Rebellen sicher zu sein glaubte. Tübingen hatte schon einmal eine Städteversammlung gesehen und im Jahre 1478 den Entscheid zur Wiedervereinigung gegeben. Der Tag ist auf den 26. Juni 1514 beschrieben worden.

Die knapp 14 Tage dauernde Versammlung – Ulrich war nur bei der Verlesung der Beschwerden anwesend – sollte späteren Zeiten das große Modell und Vorbild werden. Nach Art der Zusammensetzung und der Gewichtsverteilung. Die Ritter waren als Vermittlerpartei des Herzogs als seine Standesgenossen geladen, unterstützt von Vögten des benachbarten Markgrafen. Die Prälaten beteiligten sich an den Auseinandersetzungen überhaupt nicht, ihnen waren die Vertreter der Bischöfe von Konstanz und Würzburg zur Beobachtung beigegeben. Die herzoglichen Räte stellten in einer Minderheit die Partei des Fürsten. Die handelnde Gegenpartei waren die 53 großen und kleinen Städte mit je zwei Gewählten. Die Vögte mußten in ihren Ämtern bleiben, um die Bauern zu beruhigen. Beim Streit der Parteien trat, soweit es notwendig war, als Vermittlung die Gesandtschaft des Kaisers in Funktion.

Die Anhörung der Beschwerden bildete den Hauptteil. Sie entrollten das Sittenbild eines weit über seine Verhältnisse lebenden, prunkvollen Hofes, der sich nach kaiserlichem Vorbild mit neuen aufwendigen Hofämtern (Erbmarschälle, Kämmerer usw.) ausgestattet hatte. Sie klagten einen Fürsten an, der fehdelustig kostspielige Kriege geführt hatte. Wovon der Landtag von 1498 völlig geschwiegen hatte, das wurde jetzt zum Hauptklageartikel: die willkürlichen Steuererhebungen, Landschaden genannt, zu Nutzen der fürstlichen Kammer, das Veräußern von Dörfern, die rücksichtslosen Wildschäden, die den Bauern Felder und Wiesen zerstören, und die rechtlose Willkürjustiz und die Einsetzung von Fremden in herzogliche Beamtungen an Stelle von Landeskindern, und zuletzt der schlechte Einfluß von neuen *doktores*, die das alte gute Recht und Herkommen aus guten Väters Zeiten verletzen.

Der bisher folgenschwerste Abschied bildete den zweiten Teil der Beratungen. Die Landschaft verpflichtet sich in Jahresraten bis zur völligen Ablösung der Gesamtschuld (sie betrug fast eine Million Gulden) die Schuld des Herzogs zu übernehmen. Praktisch aber wurden die Raten so niedrig angesetzt, daß sie kaum für die Tilgung der Zinsen ausreichten, so daß die herzogliche Landschreiberei von Jahr zu Jahr weitere Unterbilanzen machte und die Kammerdefizite weiterhin anwuchsen. Die Landschaft hat bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1805 ihren Fehler nicht bemerkt, und in allen ihren Versammlungen wurden in monotoner Wiederholung Versuche mit untauglichen Mitteln gemacht, die Schulden des Herrn auf wirksame Weise abzulösen, was nie gelungen ist. Ausgeglichene Haushalte und Budgetdenken waren den Landtagen Altwürttembergs unbekannt. Die Tilgungsrate wurde als *landsteuer* von den Städten umgelegt, ihre Erhebung und ihre Verwendung wurden von je einem Vertreter des Herrn und der Landschaft überwacht. Als Gegenleistung für dieses großzügige Zugeständnis verpflichtete sich der Herr auf die Erhebung der Schatzungen oder Landschadensteuer zu verzichten. Er machte dadurch die Gewohnheit der Stände zu dem vertraglichen Recht der Steuerbewilligung. Ferner *hauptkriege*, das sind auch aus Allianzen sich ergebende Kriege dürfen nur noch mit *rat* und *wissen* *gemainer landschaft* unternommen werden. Kleinere Fehden dagegen sogar nur mit *rat*, *wissen* und *willen*, andernfalls die Landschaft Geldhilfe und Aufgebot sperren konnte. Für erlaubte Kriege stellte der Herr die *liferung* (Verpflegung) die Landschaft die *leiber* (Soldaten) und die *fürung* (Transportmittel).

Die Artikel über die Kriege bilden in den Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert stets die Hauptgegenstände. Was später das aufgeklärte Verfassungsrecht zu den Grundrechten jeder Verfassung zählte, ist gleichfalls im Tübinger Vertrag verankert: *der freie zug*, und daß jeder Untertan vor Gericht nicht ohne einen Anwalt erscheinen durfte und Anspruch auf ein rechtmäßiges

Urteil hatte. Von den freien Auswanderungen waren die Hintersassen der Klosterämter ausgeschlossen. Zur Sicherung aller dieser Artikel verlangte der Vertrag, daß künftig kein Landesherr sich von den Untertanen huldigen lassen durfte, bevor er nicht den Schwur auf den Tübinger Vertrag geleistet hatte. In einem *nebenabschid*, der im allgemeinen die Abstellung von Beschwerden enthielt, wurde der Landschaft ein Recht auf die Mitwirkung an der Gesetzgebung eingeräumt.

Der Vertrag hat aber praktisch und für den Augenblick nicht die Bedeutung gehabt, die ihm spätere Geschlechter zugesprochen haben, denn das Volk ist nicht auf ihn vereidigt worden und die Städte hatten ihn noch nicht bestätigt, er war von den Parteien auf *hintersichbringen* angenommen. Vor allem hat sich der in Stuttgart tagende Paralleltag der *libaigen, armen undertanen* aus 23 Ämtern nicht friedlich zu ihm bekannt. Die Regierung entschloß sich daher, mit den Bauern in den rebellischen Ämtern einzeln zu verhandeln, und wir wissen, wie es gegangen ist, der Aufruhr des Armen Konrad ist mit den Fähnlein der Ehrbarkeit, die zu Tübingen ein Bündnis mit dem Herzog geschlossen hatte, auf grausamste Weise niedergeschlagen worden. Mit dem Einverständnis der Führer der Ehrbarkeit (den zwei Stuttgarter Bürgermeistern und dem Tübinger Vogt Konrad Breuning) wütete nun wiederum die Willkürjustiz und der bösel, wie die Aufrührer hießen, verlor vielfach Leben und Eigentum oder wurde des Landes verwiesen. Aus diesen Kämpfen gingen die Städte Stuttgart und Tübingen mit neuen Privilegien hervor. Ihre vermöglichen Familien übten bis in die Zeit Herzog Christophs eine Vorherrschaft aus.

In der österreichischen Besetzungszeit

Die Ächtung des Herzogs Ulrich und seine Verjagung aus seinem angestammten Fürstentum schuf für die Stände eine unerhört günstige Situation. Habsburg, seit jeher ständefreundlich, entschloß sich, die Institution als solche anzuerkennen und sie zur Mitregierung unter der Leitung eines kaiserlichen Kommissars heranzuziehen. Schon längst gab es – man kann sagen seit den eberhardinischen Hausverträgen – unter den Räten und der Ehrbarkeit eine habsburgische Partei. Sie rächte sich an Ulrichs Untaten und seinem sinnlosen Wüten gegen die ständischen Führer. 1516 und 1517 hatte Ulrich drei ihrer besten Köpfe – zwei Breuning darunter auch den achtzigjährigen Konrad Breuning – hinrichten lassen. Den Tübinger Vertrag hatte er zerrissen, die Rechte in einem nur mit Gewalt geführten Verfassungskampf mißachtet und den Landtag zu einem gefügigen Instrument seiner Rüstungspolitik gegen den Kaiser gemacht.

Nun war der Kaiser Herr im Lande. Sein Stellvertreter empfing die Erbhuldigung der neuen Ständeführer, die aus ihren Exilen zurückkehrten. Eine alte Forderung erfüllte sich: die herzoglichen Vögte konn-

ten nicht mehr in den Landtag gewählt werden. Nach dem Vorbild seiner Erblande gestattete der Kaiser das sich in den schweren Kampfjahren mit Ulrich herausgebildete Regiment der Ausschüsse, das beweglicher war als ein Landtagsplenum und im ständigen Kontakt mit den Kommissaren stand. Der bedeutendste Fortschritt aber war das Recht der Mitregierung, die gemeinsame Verwaltung des Haushalts – der Einnahmen und der Ausgaben – der fürstlichen Kammer. Das hatte freilich für das völlig ausgesaugte Land ebenso viel Vorteile wie Nachteile. Zu den alten Schulden mußten noch Gelder für die „Türkenlandtage“ des Kaisers aufgebracht werden. Aus den Reihen dieses gut katholischen Landtags hörte man denn auch nach dem verwüstenden Bauernkrieg Stimmen, der Not könne nicht mehr gesteuert werden, falls der Österreicher nicht die Säkularisierung des Kirchengutes und dessen Aufschließung für die Schuldenregelung genehmige. Man verlangte 1525 das Absterben der unnützen Klöster und die Verringerung der Pfründen. Bei König Ferdinand stieß man hier freilich auf taube Ohren. Nach 1529 drohte die Regierung mitsamt ihren Ständen zu einem bloßen Generalprovinziallandtag abzusinken und ein Glied der vorderösterreichischen Lande als Brücke zu Burgund zu werden.

Herzog Christoph und die Landstände

Man kann in drei Handlungsweisen Herzog Christophs Landtagspolitik umschreiben:

1. Der Tübinger Vertrag ist von ihm als Grundvertrag mit allen Landschaftsrechten erneut konfirmiert worden. Alle Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Landschaft unterlagen von nun an einer Prüfung durch die Artikel von 1514. In der Auslegung dieser Artikel bestand das gute oder schlechte Verhältnis der beiden Parteien. Christoph ließ keinen Zweifel, daß eine solche Konfirmation ein Geschenk des Landesherrn war aus *gnedigem, miltem und ja väterlichem willen*. Die Gegenleistung war wie je ein Übereinkommen über die Bezahlung der herzoglichen Schulden, zu deren Tilgung die Kammererlöse in einem ausgesaugten Lande erst recht nicht ausreichten. Auf den zwei Böblinger Tagen und auf dem Herrenberger Tag (*sterbender läufe wegen*) wurde deutlich, daß die Stände sich auch an der Ablösung der Rechtsforderungen des Kaisers an das Land beteiligen mußten, wobei der Tausch der Festungen Asperg, Kirchheim und Schorndorf gegen den Hohenasperg in Frage kamen. Ein Sträuben der Versammelten wird getadelt, daß die Stände *ye mer die particulare sach und personen, dann ein gemeinen nutz einsehen*. Zur Bewältigung der Schulden wurden zwei ständige Landschaftseinnehmer bestellt.

2. Christoph stellte – wohl auch aus Gründen der rascheren Beratung und um den schwerfälligen Plenarsitzungen Kosten zu ersparen, die von den Österreichern eingeführten Ausschüsse wieder her. Dem wichtigeren

engeren Ausschuß (zwei Prälaten und sechs Städteabgeordnete) wurde das Recht der Selbstergänzung nicht bestritten. Das heißt der Landesherr verzichtet auf sein Berufungsrecht und sein Bestätigungsrecht. Seit 1554 bereiten die Ausschüsse die Programme für die Plenarsitzungen vor oder lassen sich ein eigenes Verfassungsrecht für selbständige Handlungen geben. Der Landtag richtet eine eigene Kanzlei ein und stellt zwei besoldete Advokaten und Konsulenten an, die nicht selten im herzoglichen Dienst schon Erfahrungen gesammelt hatten.

3. Der Landtag von 1556 festigte und erhöhte die Führungsmacht der evangelischen Prälaten. Die Kirche bekommt den Rang einer herzoglichen Zentralbehörde. Christoph gab ihr alle Einkünfte, die sie von der vorreformatorischen Zeit her besaß, in eigene Verwaltung zurück. Sie wurden im *gemeinen Kirchenkasten* gesammelt und dienten der Besoldung von Pfarrern und Lehrern sowie dem Unterhalt der Gebäude. Eine Sonderbehandlung erfuhren die den Prälaten übergebenen vierzehn große Mannsklöster, deren Residuen, das heißt Überschüsse, für weltliche Zwecke Verwendung finden sollten. Der Klosterprälat stand deshalb in einer Zwitterstellung: als minister ecclesiae war er vom Herzog ernannter Beamter, als Landstand dagegen freier Abgeordneter. Das Plenum beschloß nun, die Überschüsse des Kirchengutes zunächst zu vier Neuntel, später gewohnheitsmäßig zu einem Drittel in die Landschaftskasse zu übernehmen und für die Schuldentilgung zu verwenden. Als Gegenleistung erhielten die Geistlichen das *ius reformandi*. Das hieß praktisch, ganz im Sinne des Schöpfers der *confessio Virtembergica*, die Geistlichen wurden für das ganze Land und den Landtag die bevorrechteten Hüter und Verteidiger des württembergischen Glaubensbekenntnisses.

Die Löfflersche Reform

Während in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges in den meisten deutschen Ländern die Ständeherrschaft beseitigt wurde, ist sie in dem von Kaiserlichen und Schweden, Franzosen und Wallensteinischen mindestens von 1630 bis 1645 mit härtesten Lasten betroffenen Lande zu einer ganz neuen Machtstellung aufgestiegen. Sie verdankte dies vor allem dem Wirken des Kanzlers Dr. Jakob Löffler. Löffler hatte in Bayern und Kurachsen Erfahrungen gesammelt, die in ihm die Überzeugung reifen ließen, daß bei den seit der Ulrichszeit bestehenden Steuer- und Regierungsverhältnissen das Land nie würde zu einem Ausgleich kommen können, wenn es nicht gelänge, die Schulden zu beseitigen durch neue Steuern. Er gewann den Landtag dafür, daß er die Ablösungshilfen in vollem Umfang übernahm, so daß keine Rückstände mehr die Last weiterschleppten und zu immer neuen Zerwürfnissen mit den fordernden Herzögen führten.

So kam es, daß der Landtag die extraordinari Mittel,

das heißt indirekte Steuern auf den Wein- und Fruchthandel, die sogenannte Akzise, die zur üblichen Landsteuer hinzukam, guthieß. Als Gegenleistung erhielt er das Recht, diese Steuern selbst einzuziehen und für das Staatsganze zu verwenden. Zugleich wurden die herzöglichen Räte angehalten, die Beschlüsse des Landtags anzuerkennen und sich in der Regierung für den Landtag in gleichem Maße verantwortlich zu fühlen wie für den Landesherrn.

Das bedeutete aber auch, daß die Besteuerung nicht mehr einseitig auf dem gemeinen Mann lastete, sondern auch für die bisher privilegierten städtischen Magistrate Geltung hatte. Damit war das ungerechte Sonderbesteuerungssystem der Magistrate an der Wurzel getroffen. Das wichtigste Recht der Stände – das der Besteuerung – aber wurde nun die Hauptwaffe des Landtags gegen Fürsten, die mehr forderten oder die mit ihren Einkünften nicht auskamen oder die lästige Kontrolle abschütteln wollten.

Das landständische Widerstandrecht

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts tauchte das Frankreich Ludwigs XIV. an den Grenzen Württembergs auf. Der große Krieg hatte allenthalben in Europa neue Waffentechniken und Verteidigungssysteme ins Leben gerufen. Frankreich hatte im 17. Jahrhundert das fortschrittlichste Berufsheer und einen hervorragenden Offizierstand aus dem Landesadel. Die Herzöge des wiederhergestellten Kleinstaates Württemberg sind vom Kaiser, da durch die Verwüstung der Pfalz, die Besetzung des Elsaß und des Breisgaus sowie der Feste Philippsburg, Württemberg zum Grenzland geworden war, mit der Führung der Truppen des Schwäbischen Kreises betraut worden. Den Reichstruppen aber hatte nun das Land gleichfalls einen Beitrag zu leisten, wie es zur Zeit des Regimentsrates um 1500 gewesen war. Niemand dachte mehr an einen Widerstand gegen den Kaiser.

Wenn jedoch ein starker und kriegstüchtiger Administrator wie Friedrich Karl (der für den unmündigen Erbprinzen Eberhard Ludwig an der Spitze des Fürstentums stand) eine aktive Landesverteidigungspolitik durchführen wollte, so mußte er zwangsläufig an den Artikeln des Tübinger Vertrags, das Kriegswesen betreffend, vorbeigehen und das fordern, was alle Fürsten seiner Zeit ihrem Land abforderten: ein stehendes Söldnerheer, den *miles perpetuus* oder *conductus*, also den Berufssoldaten, der nichts mehr gemeinsam hatte mit dem Landesaufgebot aus den Zeiten des Tübinger Vertrages.

Ein Berufsheer aber schuf neue und umfängliche Lasten. Es waren vor allem die führenden Ausschußmitglieder und Konsulenten jener Zeit, voran Joh. Heinrich Sturm, die zum Widerstand gegen das herzogliche Verlangen aufforderten, den *miles perpetuus* verweigerten und den Herzog des Verfassungsbruchs am Reichshofrat zu Wien

anklagten. Die Konsulanten waren der Auffassung, das Heer sei persönliches Eigentum des Fürsten, wenn er es wolle, müsse er es auch aus eigener Kasse bezahlen. Aushebungen von Landeskindern ließen sie verbieten und forderten das Volk auf, sich den Werbungen zu widersetzen. Sie ließen ausrufen, daß die Landschaft keinen Pfennig Sold zahle. Sie gaben ihren Widerstand auch nicht auf als Wien gegen sie entschied. Vertragsmäßig erlaubt war lediglich die Landmiliz für Notzeiten. Friedrich Karl handelte als souveräner Fürst, wandelte durch ein Reskript die Landmiliz in ein stehendes Heer um und erhob zu seinem Unterhalt eine Sondersteuer, den dreißigsten Teil von Frucht- und Wein ertrag. Der Franzoseneinfall von 1693 und die Gefangennahme Friedrich Karls bei Otisheim machten eine Weiterführung des Streites zunächst illusorisch. Sturm stellte sich mit vierzehn Freunden sofort der Regentin zur Verfügung, als die Franzosen in harten Kontributionsverträgen Geiseln von dem zahlungsunfähigen ausgeplünderten Land verlangten. Sie kehrten – zwei von ihnen starben in der Zitadelle von Metz an den Folgen der unwürdigen Behandlung – nach vier Jahren Haft, mit Jubel empfangen, in die Heimat zurück.

Den Streit aber setzte der junge Herzog Eberhard Ludwig fort. Für ihn, den princeps absolutus der württembergischen Geschichte, war die Landschaft eine geschichtlich überholte Institution. Er begründete sein Fürstenrecht auf ein schlagkräftiges Heer mit dem Naturrecht aus Gottes Gnaden und ließ eigenmächtige Klagen beim Kaiser oder Widerstand als Hochverrat und Rebellion auslegen. Sturm und seine Freunde wurden ihres Amtes als herzogliche Beamte entsetzt. Eine Berufung der Landtage erfolgte 38 Jahre nicht mehr. Eberhard Ludwig war der erste Fürst, der mit Hilfe von landfremden Kabinettsministern regierte, und dem es gelang, 1724 einen völlig gefügigen Ausschuß von „procuratores patriae“ zur Annahme und Bezahlung des stehenden Heeres zu zwingen. Er baute sich in Ludwigsburg seine eigene Residenz, um die widersetzliche Hauptstadt zu strafen und vor den Warnungen seiner Landstände sicher zu sein. Er umgab sich mit einer adeligen Militärsclique, und wenn die gute bürgerliche Ehrbarkeit einmal ins Schloß geladen war, so mußte sie in der neuen Rangordnung hinter dem kleinsten Leutnant Platz nehmen. Um wenigstens einen kleinen Teil seiner Riesenschulden begleichen zu können, verpfändete er sein Kammerschreibereigut Weiltingen an die Landschaft.

Das Widerstandsrecht gegen das Fürstenrecht des stehenden Heeres blieb dann auch auf allen großen Landtagen bis 1805 in voller Wirkung und löste stets als wichtigstes Recht die großen Konflikte mit den Herzögen aus. Zu denken ist etwa an Herzog Karl Eugens siebenjährigen und einzigen Landtag (1763–1770), dessen Ursache die unheilvollen Subsidienverträge mit Frankreich gebildet haben; d. h. der Fürst ließ Landeskinder für die

Zwecke der Kriegsführung eines fremden Landes ausheben.

Der Protest des Dorfes

Als nach 38 Jahren wieder ein Landtag von einem Administrator berufen wurde, zeigte es sich, daß jetzt das Widerstandsrecht gegen die eigene Institution angewandt wurde. Deputierte der dörflichen Wahlversammlungen haben seit dem Dreißigjährigen Krieg nach dem aktiven und passiven Wahlrecht in der Landenschaft gestrebt. Grube hat diesen hochwichtigen Vorgang zum erstenmal näher erforscht und festgestellt, daß die bürgerlichen Amtsversammlungen von steuerkräftigen Dörfern immer wieder Versuche gemacht haben, das Privileg des alleinigen Wahlrechts für eine Landenschaft bei den städtischen Bürgermeistern und Stadtschreibern zu brechen und mit ihren Beschwerden direkt in den Landtag zu kommen.

Wieder wie zu Zeiten des jungen Herzogs Ulrich ist das Mißtrauen gegen die die Geschäfte führenden Konsulanten und Landtagsprälaten durch das völlige Versagen des Ausschusses gegenüber der Gewalt des absolut Regierenden zu einer Bewegung angewachsen, die sich in dem zweijährigen Landtag von 1738 entlud. Die rebellischen Ämter – es waren Balingen, Tuttlingen, Ebingen, Rosenfeld, Sulz, Dornstetten, Freudenstadt, Calw und Zavelstein – verlangten die Nichtwiederwahl der alten Prälaten und Konsulanten und neue Männer, und widersetzten sich dem Befehl des Herzogs, nach den ersten Sitzungen wieder nach Hause zu gehen und die weiteren Verhandlungen dem Ausschuß zu überlassen. Aber erst dem Reformlandtag von 1796 ist es gelungen, die alte Ausschußverfassung zu stürzen und auch städtische Abgeordnete an Stelle von Prälaten zuzulassen, und dem Plenum größere Aktivität zu geben. Die Herzöge früherer Zeiten hatten schon die Taktik nicht ohne Erfolg durchprobiert, einen widersetzlichen Ausschuß dadurch matt zu setzen, daß man die Abgeordneten der kleinen Städte, denen es oft schwer fiel, das Geld für die Reisekosten aufzubringen und für längere Zeit von ihren bürgerlichen Geschäften fernzubleiben, bearbeitete und sie für einen Stimmengang gegen den Ausschuß zu gewinnen suchte. Aber dieses Mal, wie auch in dem siebenjährigen Landtag unter Herzog Karl Eugen schlug das Pendel gegen den Fürsten aus. Die dörflichen Wahlkörperschaften, vor allem die als Untertanen zweiter Klasse behandelten Klosterämter, waren wach geworden und wollten Leute ihres Interesses in den Ausschuß und in den Landtag bringen. Das zeigte sich am besten in der monströsesten aller Beschwerdeschriften, die gegen den gewalttätigen Herzog Karl Eugen vorgebracht wurde. Von den immer schwerer zu tragenden Wildschäden bis zu den verfassungswidrigen Griffen des Fürsten in die Kirchenkasse, von dem widerrechtlichen Soldatenhandel bis zu dem französischen Ämternschacher und den Plünderun-

gen der Forsten war alles aufgezählt, womit man den Herzog belasten konnte und gegen ihn in Wien Klage führte.

Bei all diesen Gravamina und Gegenleistungen ist es wichtig, daß der Untertan zum Reden gebracht wird, daß er nicht stumm bleibt, daß man von ihm hört und seine Anteilnahme am Leben des Staates spürt. Hier ist das Herzogtum Württemberg vorbildlich und im Vergleich zu den meist ständelosen Herrschaften vieler deutscher Territorien (seit 1668 gab es in den beiden Baden keine Stände mehr) ein Land des wachen politischen Lebens. Nichts wird uns beim Lesen der Landtagsgeschichte Grubes klarer als dieses in den Dörfern, den Städten, bei der Regierung, bei den bürgerlichen Ständen und am Hofe herrschende Leben, das auch gerade da, wo es geilt und entartet, wo es zu Protesten und Fronen zwingt, wo es sich jenseits der gebundenen Sitten und scheinbar unmoralisch austobt, wo es die Gewohnheiten und den Durchschnitt sprengt, wo es in Konflikt mit wohlerworbenen Rechten kommt, den Landtagen erst jene Fülle des Stoffes liefert und zu Beratungen auffordert, die uns Heutigen die einzige und wichtigste Sprache unserer Ahnen bedeutet.

Die Farbigkeit und Vielfältigkeit ist nirgends anreizender zum Ausdruck gekommen als in den großen, oft jahrelang dauernden Sitzungen der Landtage des 18. Jahrhunderts, die nur rechts- und verfassungsgeschichtlich gesehen von Siegen oder Niederlagen der Stände oder des Fürsten künden, die jedoch vom allgemeinen Rhythmus der Geschehnisse aus, gleich einem Fokus die Strahlen der Erregung und des tätigen Geschichtsbewußtseins in Württemberg brechen.

Was bedeutet Württembergs Sonderentwicklung?

In einer Einleitung hat Grube noch zu den bekannten Thesen der Sonderentwicklung des ständischen Lebens in Alt-Württemberg Stellung genommen. Er findet sie im großen ganzen durch seine Forschung bestätigt. Wobei freilich zu sagen ist, daß ein Ansprechen und ein Darstellen der sogenannten durch Geschichte und Land bedingten württembergischen Eigenart – Uhlands Lyrik ist dafür so wenig ein Beispiel wie Fr. Th. Vischers dialektische Aphorismen über den idealen, gemütvollen, bürgerlichen und konkret denkenden Württemberger – heute nicht nur einem Historiker nicht mehr möglich ist, will er nicht einfach die Idealschilderungen der älteren Forschung stur wiederholen. Grube ist daher nur sehr vorsichtig an die Zusammenhänge von württembergischem Pietismus oder württembergischer Orthodoxie mit den politischen Handlungsweisen der Prälaten oder Konsulanten herangegangen. Man gerät hier leicht ins Konstruieren und Fabulieren und schlägt aus der strengen Methode des Geschichtsforschers aus.

Gerade im Hervorbringen und Gestalten des Widerstandsgeistes sind die katholischen Landstände mindestens so tüchtig gewesen wie später die lutherischen

Konfessionalisten. Der Glaubenswechsel kann also wohl kaum die tiefere Ursache gewesen sein. Vielmehr sehen diejenigen richtig, die eine gewisse Härte und Selbstsucht der Stände im Kampf mit dem Fürsten und dessen Ansprüchen auf absolute Gewalt in Verbindung bringen. Jeder Druck erzeugt Gegendruck. Das ist nicht bloß in Württemberg so. Die Stände haben im ganzen wenig Sinn für die größeren politischen Konzeptionen starker Fürsten bewiesen. Sie kralten sich meistens an das von ihren Vätern Erworbene, sie kapselten sich ab, und immer wieder müssen Proteste von unten her sie aus ihrer Selbstgenügsamkeit oder Eigenmächtigkeit aufrütteln. Nach dem Gesetz, wonach sie seit 1498 getreten, haben sie die Privilegien der vermöglichen Ehrbarkeit weit mehr verteidigt als die Beschwerden des „gemeinen Mannes“. Herzogliche Beamte sind es gewesen, die neues Leben auch in die leicht erstarnten Formen der Stände gebracht haben. Hatten sie einmal einen den Fortschritt und das Ganze überblickenden Konsulanten wie den großen J. J. Moser im 18. Jahrhundert, dann fielen sie ihm in entscheidenden Augenblicken in den Rücken oder versuchten ängstlich Kompromisse zu schließen. Es sind der Jahrzehnte der verschüchterten Landtage und Ausschüsse so viele wie der mutigen und rebellierenden.

Daß freilich die Äste von jeher höchst politische Potenzen waren – die evangelischen genau so wie ihre katholischen Vorgänger – das zu bekräftigen ist nur gerecht und im Blick auf die staatsneutrale Kirche des 20. Jahrhunderts eine Größe, die uns leider verloren ging. Immer fanden die Prälaten gleichgesinnte weltliche Magistratsherren, mit denen sie jedem unchristlichen, antistaatlichen Absolutismus und fürstlichen Gottesgnadentum zu Leibe gingen und den Staat vor Ausbeutung und Degradierung tapfer verteidigten.

Gewiß hat Grube recht: die Sonderentwicklung der württembergischen Stände ist genau da zu fassen, wo seit den Zeiten des Herzogs Ulrich der landsässige Adel sich aus dem Dienst für das gemeinsame Vaterland zurückzog. Herzog Christoph bedauerte das Versagen seiner Ritterschaft; er wollte wenigstens noch die Lehensbände erhalten wissen, mußte aber die Folgerungen aus einer Entwicklung ziehen, die ihm nicht angenehm war. Räte und Landstände bürgerlicher Herkunft traten in die Lücken, die der Adel bei seinem Rückzug hinterlassen hatte. Man versteht jetzt auch besser, daß die Fürsten des Absolutismus, zu deren Würde nun einmal der Hofadel gehörte, sich haufenweise anbietenden fremden Adel heranzogen und damit der bürgerlichen Ehrbarkeit neuen Konfliktstoff boten. Der viel gerühmte „Männerstolz vor Königsthronen“, anders ausgedrückt der Demokratismus der Württemberger, hat bis ins tiefste 19. Jahrhundert seine geschichtliche Ursache in dem Fehlen eines vertrauten landsässigen Adels in Hof- und Regierungsdiensten, eines Adels, der zwischen Bürgerlichen und der fürstlichen Allmacht hätte vermitteln können.